Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX | **6. April 1940** | **Nummer 14**

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5



Besondere Verfahrensvorschriften für die Vermögensbesteuerung

Von Regierungsdirektor Dr. *Schmidt*, Finanzamt Börse, Berlin

Inhalt:

1. Einführung

Jeder, der sich in das Gebiet der Vermögensbesteuerung einarbeiten will, beschäftigt sich zunächst mit den sachlichrechtlichen Vorschriften. Die Fragen, was Steuergegenstand ist, wer steuerpflichtig ist, wie die Besteuerungsgrundlage zu ermitteln ist, welcher Steuersatz anzuwenden ist usw., stehen im Vordergrund. Die verfahrensrechtliche Seite der Besteuerung wird darüber leicht vernachlässigt. Das beruht auch mit darauf, daß verfahrensrechtliche Fragen oft als etwas Unbequemes empfunden werden, von dem man sich gern fernhält.

Auch der Anfänger tut gut daran, sich beizeiten mit dem Verfahrensrecht zu beschäftigen. Er wird bald erkennen, daß die Verfahrensseite auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung eine besondere Bedeutung hat, und daß die richtige Anwendung der Verfahrensvorschriften manche unnötige Arbeit erspart.

Ich werde in den folgenden Abschnitten hauptsächlich die allgemeinen Gesichtspunkte herausstellen. Der Leser wird Einzelheiten, auf die ich nicht eingehe, aus den angeführten Gesetzesvorschriften leicht entnehmen können.

2. Gründe für die Besonderheiten des Verfahrensrechts

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten beruhen bei der Vermögensbesteuerung auf den folgenden zwei Gründen:

a) Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Einheitsbewertung)

Eine der wichtigsten Seiten der Besteuerung ist die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. Diese Feststellung bildet nach der Reichsabgabenordnung in der Regel einen unselbständigen Teil des Steuerbescheids (§ 213 Absatz 1 AO). So ist es insbesondere bei der Einkommensteuer, bei der Körperschaftsteuer und bei der Umsatzsteuer.

Anders ist es bei der Vermögensbesteuerung. Es kommen hier in Betracht nicht nur die Vermögensteuer, sondern auch die Aufbringungsumlage, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, soweit sie vom Gewerbekapital erhoben wird.

Besteuerungsgrundlage ist bei der Vermögensteuer das Gesamtvermögen, das nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelt worden ist (§ 4 VStG). Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den Einheitswerten anzusetzen (§ 73 Absatz 3 RBewG). Wir entnehmen nun dem § 213 Absatz 2 AO den entscheidenden Satz, daß die Einheitswerte gesondert festgestellt werden. Es wird über die Feststellung ein besonderer Bescheid erteilt, den wir als Einheitswertbescheid bezeichnen.

Die Einheitswerte sind auch für die Aufbringungsumlage, für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital von Bedeutung. Hinweis auf § 6 AufbrV, § 10 GrStG und § 12 GewStG. Wir haben also auch bei diesen Steuern § 213 Absatz 2 AO gemäß eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage.

Es ist klar, daß sich aus der Trennung zwischen Bewertung und Steuerveranlagung verschiedene verfahrensrechtliche Besonderheiten ergeben müssen. Hinweis auf die Abschnitte 3 bis 6 dieses Aufsatzes.

b) Besteuerung nach Stichtagen

Die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer werden jährlich veranlagt. Das erzielte Einkommen oder der erzielte Umsatz wird Jahr um Jahr ermittelt und der Besteuerung unterworfen. Die Veranlagungen ergeben aneinander gereiht ein lückenloses laufendes Band.

Anders die Vermögensbesteuerung. Hier wird nicht die Entwicklung der Dinge untersucht, sondern es wird festgestellt, wie der Zustand des Vermögens in

einem bestimmten Zeitpunkt ist. Wenn wir einen Vergleich mit Begriffen der Lichtbildkunst ziehen wollen, können wir sagen: Bei der Besteuerung des Einkommens und des Umsatzes werden Filme gedreht, bei der Vermögensbesteuerung dagegen Momentaufnahmen gemacht.

Die Zeitpunkte, auf die wir ganz allgemein Einheitswerte feststellen (§ 21 RBewG) und die Steuern vom Vermögen veranlagen (§ 12 VStG, § 11 AufbrV, § 13 GrStG), liegen ziemlich weit auseinander. Die Abstände betragen nach der gesetzlichen Regelung drei oder sechs Jahre. Es ist selbstverständlich, daß in der Zwischenzeit gewisse Ereignisse (z. B. Wertänderungen, Eigentumswechsel) berücksichtigt werden müssen. Auch daraus ergeben sich verfahrensrechtliche Besonderheiten. Hinweis auf die Abschnitte 7 und 8 dieses Aufsatzes.

3. Weshalb Einheitswerte?

Wir sahen, daß die verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei der Vermögensbesteuerung zum Teil auf der gesonderten Feststellung der Einheitswerte beruhen. Wir fragen uns: Aus welchen Gründen wird in diesen Fällen die Feststellung der Besteuerungsgrundlage aus dem Steuerveranlagungsverfahren herausgenommen und verselbständigt? Bevor wir die Antwort geben, wollen wir uns den folgenden Steuerfall vergegenwärtigen:

> Ein Steuerpflichtiger ist Maschinenfabrikant. Er unterhält den Betrieb im eigenen Fabrikgebäude. Er besitzt außerdem ein Einfamilienhaus, in dem er wohnt, und ein landwirtschaftliches Gut. Er hat auch noch etwas sonstiges Vermögen, das aus privat ausgeliehenen Hypotheken besteht.

Wir entnehmen dem Fall, daß der Steuerpflichtige eine Maschinenfabrik betreibt, also Betriebsvermögen hat. Er wird damit zur Vermögensteuer herangezogen. Das Betriebsvermögen bildet auch die Grundlage für die Gewerbesteuer, die nach dem Gewerbekapital erhoben wird. Beträgt das Betriebsvermögen über 500 000 Reichsmark, unterliegt es auch der Aufbringungsumlage (§ 9 AufbrV).

Der Steuerpflichtige hat außerdem Grundbesitz. Es gehören dazu das landwirtschaftliche Gut, das Einfamilienhaus und das Fabrikgrundstück (§ 2 GrStG). Der Grundbesitz wird zur Grundsteuer und zur Vermögensteuer herangezogen, das Fabrikgrundstück gegebenenfalls auch zur Aufbringungsumlage.

Wir sehen, daß gerade die Vermögensgegenstände, die von besonderer Bedeutung sind und deren Bewertung auch nicht einfach ist, zu mehreren Steuern herangezogen werden. Es wäre unpraktisch, diese Werte jeweils in dem Steuerverfahren zu ermitteln, für das sie gebraucht werden. Das würde nicht nur unnötige Arbeit bedeuten, sondern auch die Gleichmäßigkeit der Bewertung in Frage stellen. Es ist deshalb die Regelung getroffen worden, daß die Werte in einem besonderen Verfahren, dem Einheitswertverfahren, einheitlich für alle Steuern festgestellt werden, für die sie in Betracht kommen (§ 213 Absatz 2 AO).

§ 214 AO und § 21 RBewG zählen die einzelnen Gegenstände auf, für die Einheitswerte festgestellt werden. Es kommen in Betracht die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens. Die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens (der gewerbliche Betrieb) umfaßt als sogenannte Untereinheiten die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen, für die ebenfalls Einheitswerte festgestellt werden.

Keine Einheitswerte werden festgestellt für das sonstige Vermögen. Es verbleibt hier bei dem Grundsatz des § 213 Absatz 1 AO, daß die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen einen unselbständigen Teil des Steuerveranlagungsverfahrens bildet. Die Gründe, die für die anderen Vermögensarten zur gesonderten Feststellung von Einheitswerten geführt haben, liegen beim sonstigen Vermögen nicht vor. Es wird nur zur Vermögensteuer herangezogen. Der Wert der einzelnen Gegenstände des sonstigen Vermögens wird unmittelbar im Steuerverfahren ermittelt.

Eine Ausnahme gilt, wenn eine Gewerbeberechtigung zum sonstigen Vermögen gehört.

Beispiel:

> Eine Apothekengerechtigkeit wird vom Berechtigten nicht selbst ausgeübt, sondern verpachtet.

Ein Einheitswert wird auch für Gewerbeberechtigungen festgestellt, die zum sonstigen Vermögen gehören. Es wird dadurch erreicht, daß für die Bewertung nicht das Wohnsitzfinanzamt, sondern das dafür besser geeignete Belegenheitsfinanzamt zuständig ist (Hinweis auf den folgenden Abschnitt 3.

4. Örtliche Zuständigkeit (Belegenheitsfinanzamt, Betriebsfinanzamt, Wohnsitzfinanzamt)

Wir unterscheiden zwischen sachlicher Zuständigkeit und örtlicher Zuständigkeit. Die Vorschriften des Steuerrechts über die sachliche Zuständigkeit regeln die Frage, ob es Sache der Finanzämter oder Sache einer anderen Steuerbehörde ist, eine bestimmte steuerliche Aufgabe zu erledigen. Steht fest, daß die Erledigung der Aufgabe Sache der Finanzämter ist, dann erhebt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Sie lautet dahin: Wo ist das Finanzamt, das die Aufgabe im einzelnen Fall durchzuführen hat? Die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter ist im § 17 u. f. AO geregelt, die örtliche Zuständigkeit im § 71 u. f. AO.

Die Vermögensbesteuerung weist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit einige Besonderheiten auf, die sich aus der Einheitsbewertung ergeben. Es tauchen die Begriffe „Belegenheitsfinanzamt", „Betriebsfinanzamt" und „Wohnsitzfinanzamt" auf. Diese Begriffe sind für die Durchführung der Vermögensbesteuerung sehr wichtig und deshalb besonders gut zu merken.

a) Belegenheitsfinanzamt

Die Einheitsbewertung ist, wie wir gesehen haben, die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen. Die örtliche Zuständigkeit für diese Feststellungen knüpft an die Lage des Steuergegenstands an. Die richtige Bewertung erfordert, daß der Bewertungsbeamte sich ein genaues Bild von dem Gegenstand machen kann, den er zu bewerten hat. Dazu ist er nur imstande, wenn er möglichst gute Ortskenntnisse hat. § 72 Ziffer 1 AO bestimmt deshalb, daß die Einheitswerte des Grundbesitzes (d. h. der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Grundstücke des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke) von dem Finanzamt festzustellen sind, in dessen Bezirk der Bewertungsgegenstand belegen ist. Dieses Finanzamt wird als das Belegenheitsfinanzamt bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Gewerbeberechtigungen.

Das Belegenheitsfinanzamt ist auch zuständig für die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei der Grundsteuer (§ 73 Absatz 2 AO). Diese Regelung ergibt sich aus der engen Verkoppelung des Grundsteuermeßverfahrens mit der Einheitsbewertung des Grundbesitzes. Die Einheit, für die der Einheitswert festgestellt wird, ist auch der Steuergegenstand, für den der Grundsteuermeßbetrag festzusetzen ist (Hinweis auf § 3 GrStG).

b) Betriebsfinanzamt

Die örtliche Zuständigkeit knüpft auch bei der Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe an die Lage des Steuergegenstands an. Das kommt im § 72 Ziffer 2 AO dadurch zum Ausdruck, daß bei gewerblichen Betrieben das Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Dieses Finanzamt wird als Betriebsfinanzamt bezeichnet.

c) Wohnsitzfinanzamt

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit muß bei der Vermögensteuer von anderen Erwägungen ausgehen als bei der Einheitsbewertung. Bei der Vermögensteuer

wird nicht die einzelne wirtschaftliche Einheit besteuert. Es werden alle Vermögensgegenstände, die einer Person gehören, zusammengefaßt und in der Hand des Eigentümers versteuert. Ähnlich ist es bei der Einkommensteuer, die auch die Einkünfte aus allen Quellen einheitlich erfaßt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich deshalb bei der Vermögensteuer nicht nach der Lage des Steuergegenstands, sondern — ebenso wie bei der Einkommensteuer — nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen. § 73a Absatz 2 AO bestimmt, daß das Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzfinanzamt).

Das Wohnsitzfinanzamt ist auch für die Aufbringungsumlage zuständig. Das Erfordernis, auch die Aufbringungsumlage einheitlich beim Wohnsitzfinanzamt zu veranlagen, ergibt sich insbesondere aus den Zusammenrechnungsvorschriften im § 7 AufbrV.

Die nicht natürlichen Personen (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen) haben keinen „Wohnsitz". Für ihre Heranziehung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (§ 73a Absatz 6 AO). Dieses Finanzamt deckt sich bei gewerblichen Betrieben mit dem Betriebsfinanzamt, das für die Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs zuständig ist.

d) Beispiel:

Wir wollen in dem Steuerfall des Abschnitts 2 das folgende annehmen: Das Einfamilienhaus, in dem der Steuerpflichtige wohnt, liegt in Wien. Das Fabrikgebäude, in dem sich auch die Geschäftsleitung befindet, liegt in St. Pölten und der landwirtschaftliche Betrieb im Bezirk des Finanzamts Karlsbad.

Das Wohnsitzfinanzamt ist in Wien. Es führt die Veranlagung zur Vermögensteuer (gegebenenfalls auch zur Aufbringungsumlage) durch. Das Finanzamt ist außerdem Belegenheitsfinanzamt für das Wohnhaus des Steuerpflichtigen. Es ist somit auch für die Einheitsbewertung dieses Grundstücks und für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags zuständig.

Das Finanzamt St. Pölten ist Betriebsfinanzamt und hat den Einheitswert für den gewerblichen Betrieb festzustellen. Das Finanzamt ist außerdem Belegenheitsfinanzamt für das Betriebsgrundstück und insoweit für die Einheitsbewertung und für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags zuständig.

Das Finanzamt Karlsbad ist als Belegenheitsfinanzamt zuständig für die Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen Betriebs und für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrags.

5. Die verschiedenen Verfahrenstufen

Die gesonderte Feststellung der Einheitswerte bildet eine selbständige Entscheidung, die mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbar ist (§ 213 Absatz 2 Satz 3 AO). Die Feststellungen, die in den Einheitswertbescheiden getroffen worden sind, werden den Steuerbescheiden zugrunde gelegt (§ 218 Absatz 2). Man spricht auch davon, daß die Einheitsbewertung in das Steuerverfahren „einmündet". Wir haben also in allen Fällen, in denen eine Besteuerungsgrundlage im Weg der Einheitsbewertung festgestellt wird, mehrere Verfahrenstufen.

Es ist möglich, daß die Feststellungen eines Einheitswertbescheids nicht unmittelbar einem Steuerbescheid, sondern zunächst einem anderen Einheitswertbescheid zugrunde gelegt werden. Das ist der Fall, wenn zu einem gewerblichen Betrieb Betriebsgrundstücke oder Gewerbeberechtigungen gehören (§ 218 Absatz 3 AO). Wir stellen dann zunächst den Einheitswert für die Untereinheit (Betriebsgrundstück oder Gewerbeberechtigung) fest. Wir übernehmen diesen Einheitswert bei der Bewertung der Obereinheit (gewerblicher Betrieb). Erst der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb wird der Veranlagung zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage zugrunde gelegt. Wir haben in diesen Fällen somit drei Verfahrenstufen.

Eine Aufteilung in mehrere Verfahrenstufen ergibt sich noch aus einem anderen Grund. Dieser besteht darin, daß bei den Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) die Steuer nicht unmittelbar von der Besteuerungsgrundlage berechnet, sondern zunächst ein Steuermeßverfahren eingeschaltet wird. Die Finanzämter setzen durch Steuerbescheid den Steuermeßbetrag fest (§ 212a Absatz 1 AO). Sie teilen die festgesetzten Steuermeßbeträge den Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung obliegt (§ 212b Absatz 1). Die Steuermeßbeträge und die anderen Entscheidungen des Steuermeßbescheids sind den Steuerbescheiden zugrunde zu legen (§ 212b Absatz 2).

Es gibt danach bei der Grundsteuer immer drei Verfahrenstufen:

1. das Einheitswertverfahren. Es mündet ein in
2. das Steuermeßverfahren. Diese Einmündung ergibt sich verfahrensrechtlich daraus, daß § 212a Absatz 2 AO gemäß auf Steuermeßbescheide die Vorschrift des § 218 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden ist. Das Steuermeßverfahren mündet ein (§ 212b Absatz 2) in
3. das Steuerfestsetzungsverfahren.

Eine Besonderheit für Betriebsgrundstücke gibt es bei der Grundsteuer nicht. Die Betriebsgrundstücke werden hier nicht als Untereinheiten des gewerblichen Betriebs, sondern als selbständige Einheiten behandelt. Nur sie, nicht auch der übrige Teil des Betriebsvermögens, unterliegen der Grundsteuer. Es mündet also die Einheitsbewertung des Betriebsgrundstücks unmittelbar in das Grundsteuermeßverfahren ein.

6. Abgrenzung der Verfahrenstufen

Die Aufteilung in Verfahrenstufen bedingt, daß die einzelnen Stufen genau voneinander abgegrenzt sind. Es muß verfahrensrechtlich ausgeschlossen sein, daß Fragen, die in einer früheren Verfahrenstufe zu entscheiden waren, in einer späteren Stufe angezweifelt und noch einmal zur Entscheidung gebracht werden. Anderseits muß dafür gesorgt werden, daß nachträgliche Änderungen, die in einer Stufe eintreten, sich auf die folgenden Stufen auswirken. Wenn z. B. der Einheitswert durch Rechtsmittelentscheidung oder durch Berichtigungsfeststellung geändert wird, müssen die Verfahrensvorschriften gewährleisten, daß die Bescheide, die auf der Einheitsbewertung aufbauen, entsprechend geändert werden.

Der Grundsatz, daß Feststellungen der früheren Verfahrenstufe in der späteren Verfahrenstufe nicht mehr angefochten werden können, ist von der Reichsabgabenordnung in verschiedenen Vorschriften niedergelegt worden. Hinweis auf § 231 Absatz 2, § 232 Absatz 2 und § 212a Absatz 2 AO.

Beispiel A:

Ein Unternehmer in der Ostmark hat auf seinem Betriebsgrundstück ein Bauwerk, das vom Finanzamt zum Betriebsgrundstück gerechnet und zusammen mit ihm bewertet worden ist. Der Steuerpflichtige meint jedoch, daß es sich um eine Betriebsvorrichtung handle. Betriebsvorrichtungen werden, selbst wenn sie wesentliche Bestandteile des Betriebsgrundstücks sind, nicht zum Grundstück, sondern zu den sonstigen Bestandteilen des Betriebsvermögens gerechnet (§ 50 Absatz 1 und § 57 Absatz 1 RBewG).

Es gehört zu den Aufgaben der Einheitsbewertung, auch über den Umfang des Bewertungsgegenstands zu entscheiden. Die Feststellung, ob ein Bauwerk in das Betriebsgrundstück einzubeziehen oder als Betriebsvorrichtung auszuscheiden ist, ist deshalb im Einheitswertbescheid über das Betriebsgrundstück zu treffen. Der Steuerpflichtige muß etwaige Einwendungen durch Rechtsmittel gegen diesen Bescheid geltend machen. Er kann mit ihnen im Verfahren betreffend die Bewertung des gewerblichen Betriebs § 231 Absatz 2 AO gemäß nicht gehört werden.

Der Grundsatz, daß Änderungen der Feststellungen einer Verfahrenstufe sich auf die folgenden Stufen auswirken müssen, ergibt sich aus den §§ 218 Absatz 4 und 212b Absatz 3 AO.

Beispiel B:

Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebs ist der Veranlagung zur Vermögensteuer auch dann zugrunde zu legen, wenn der Einheitswertbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist (§ 218 Absatz 2 AO). Wird der Einheitswert durch Rechtsmittelentscheidung geändert, so wird der Steuerbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt, der die Änderung berücksichtigt (§ 218 Absatz 4).

Weitere Einzelheiten über diese Fragen sind in dem Aufsatz „Verfahrensrechtliche Auswirkungen der Einheitsbewertung" von Regierungsrat Schmitt-Degenhardt, DStZ 1939 Nrn 43 und 44, enthalten.

Es kommt oft vor, daß Steuerpflichtige die Abgrenzung der Verfahrenstufen nicht beachten und Rechtsmittel falsch einlegen. Solche formellen Mängel müssen nach Möglichkeit eingerenkt werden.

Beispiel C:

Der Steuerpflichtige bemerkt im Fall des Beispiels A erst auf Grund des Bescheids über den gewerblichen Betrieb, daß das Bauwerk entgegen seiner Meinung zum Betriebsgrundstück gerechnet worden ist. Er ficht die Bewertung des gewerblichen Betriebs an mit der in diesem Verfahren unzulässigen Begründung, daß das Bauwerk eine Betriebsvorrichtung sei.

Es empfiehlt sich, die Anfechtung in einem solchen Fall nicht als Rechtsmittel gegen die Bewertung des gewerblichen Betriebs, sondern als Rechtsmittel gegen die Bewertung des Betriebsgrundstücks zu behandeln. Das bietet keine Schwierigkeiten, wenn die Rechtsmittelfrist gegen die Bewertung des Betriebsgrundstücks noch läuft. Aber auch wenn die Frist bereits abgelaufen ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten, zu helfen. Es kann Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§§ 86 und 87 AO). Viele Fälle lassen sich auch mit der Vorschrift im § 92 Absatz 3 AO heilen, wonach offenbare Unrichtigkeiten auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist berichtigt werden können. Berichtigungen sind außerdem unter den Voraussetzungen des § 222 AO zulässig.

Es liegt im Sinn des § 1 StAnpG, von diesen Möglichkeiten weitgehend Gebrauch zu machen. Die steuerliche Bedeutung der Einheitswerte ist sehr groß. Die Einheitsbewertung muß deshalb so durchgeführt werden, daß sie zu möglichst zutreffenden Ergebnissen gelangt. Es ist immer mißlich, wenn eine sachliche Prüfung, an der der Steuerpflichtige ein berechtigtes Interesse hat, aus formellen Gründen abgelehnt wird.

7. Hauptfeststellung, Fortschreibung und Nachfeststellung (Hauptveranlagung, Neuveranlagung und Nachveranlagung)

Wir sahen am Anfang, daß es zwei Gründe sind, die auf dem Gebiet der Vermögensbesteuerung zu einem besonders ausgestalteten Verfahrensrecht führen. Der erste Grund (gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen) ist in den Abschnitten 3 bis 6 behandelt worden. Wir gehen jetzt zu dem zweiten Grund über, der darin liegt, daß gewisse Änderungen, die nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (Hauptveranlagungszeitpunkt) eintreten, berücksichtigt werden müssen.

a) Hauptfeststellung

Die Hauptfeststellung ist die allgemeine Feststellung der Einheitswerte (§ 21 RBewG). Sie muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden. § 21 RBewG bestimmt, daß die Hauptfeststellung für Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke) und für Gewerbeberechtigungen in Zeitabständen von je sechs Jahren und die Hauptfeststellung für gewerbliche Betriebe in Zeitabständen von je drei Jahren vorzunehmen ist. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Zeitabstände zu verkürzen oder zu verlängern. Er hat davon wiederholt Gebrauch gemacht, und zwar im Sinn der Verlängerung. Hinsichtlich des Grundbesitzes und der Gewerbeberechtigungen ist sogar bestimmt worden, daß eine nochmalige Hauptfeststellung bis auf weiteres nicht stattfindet (§ 1 Absatz 2 RBewDV).

b) Fortschreibung

Es ist nun nicht so, daß ein Einheitswert, der bei einer Hauptfeststellung festgestellt worden ist, in jedem Fall erst bei der nächsten Hauptfeststellung von neuem festgestellt wird. Das Gesetz läßt zu, daß in gewissen Fällen der Einheitswertbescheid durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Dieser neue Bescheid heißt Fortschreibungsbescheid. Wir sprechen deshalb von einer Fortschreibung der Einheitswerte. Hinweis auf § 225 a AO und auf § 22 RBewG.

Der Einheitswertbescheid enthält Feststellungen über die Höhe des Einheitswerts, über die Art des Steuergegenstands und über die Person, der der Gegenstand steuerlich zuzurechnen ist. Je nachdem, für welche dieser Feststellungen eine Änderung eintritt, unterscheiden wir die folgenden drei Arten der Fortschreibung:

1. die Wertfortschreibung,
2. die Artfortschreibung,
3. die Zurechnungsfortschreibung.

Die Wertfortschreibung ist nur zulässig, wenn die Wertabweichung ein bestimmtes Ausmaß erreicht. Die Wertgrenzen sind neu geregelt worden, und zwar im Sinn der Erleichterung der Wertfortschreibung. Hinweis auf § 2 a RBewDV.

Das Kennzeichnende für die Fortschreibung liegt darin, daß immer eine Einheitsbewertung vorausgegangen ist. Dadurch unterscheidet sie sich von der Nachfeststellung.

c) Nachfeststellung

Die Einheitswerte werden nachträglich festgestellt, wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt Umstände eintreten, die eine — bisher nicht erforderliche — Einheitsbewertung erforderlich machen (§ 23 RBewG). Es handelt sich um die beiden folgenden Fälle:

1. Eine wirtschaftliche Einheit wird neu gegründet.

   Beispiel:

   Ein gewerblicher Betrieb wird eröffnet.

2. Für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit fällt der Grund für die Befreiung von einer Steuer weg.

   Beispiel:

   Ein Grundstück des Reichs diente bisher als Finanzamt. Es war von der Grundsteuer befreit (§ 4 Ziffer 1 a GrStG) und auch nicht zur Vermögensteuer heranzuziehen (§ 1 VStG). Ein Einheitswert ist deshalb nicht festgestellt worden. Es tritt nun eine Änderung ein. Das Finanzamt wird in einem anderen Gebäude untergebracht. Das bisherige Gebäude wird für Wohnzwecke und für Geschäftszwecke vermietet. Seine Befreiung von der Grundsteuer fällt weg. Der Einheitswert ist nachträglich im Weg der Nachfeststellung festzustellen.

d) Neuveranlagung, Nachveranlagung

Die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und die Grundsteuer kennen ähnliche Einrichtungen. Wir haben bei der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage neben der Hauptveranlagung die Neuveranlagung und die Nachveranlagung (§§ 12 bis 14 VStG, § 11 AufbrV). Die Grundsteuer schließt sich in der Ausdrucksweise noch enger an die Einheitsbewertung an. Es gibt hier neben der Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge die Fortschreibungsveranlagung und die Nachveranlagung (§§ 13 bis 15 GrStG).

8. Stichtagsprinzip

Die Fortschreibungen und die Nachfeststellungen (Neuveranlagungen und Nachveranlagungen) dürfen nur auf den 1. Januar eines Jahrs vorgenommen werden (Absätze 2 der §§ 22, 23 RBewG und der §§ 13, 14 VStG). Alle Veränderungen, die im Laufe eines Kalenderjahrs eintreten, werden am folgenden 1. Januar aufgefangen und auf diesen Zeitpunkt festgestellt.

Die steuerliche Auswirkung der Änderung beginnt aber bei der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage und der Grundsteuer noch nicht an diesem 1. Januar. Sie beginnt erst am folgenden 1. April (§ 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 3 VStG, § 11 Absatz 2 AufbrV, § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 GrStG).

Es sind somit die drei aufeinander folgenden Zeitpunkte zu beachten:

1. der Zeitpunkt, in dem die Änderung eintritt (z. B. 1. Juli 1940);
2. der Zeitpunkt, auf den die Änderung steuerlich festgestellt wird. Das ist der nächste 1. Januar (in dem erwähnten Beispiel der 1. Januar 1941);
3. der Zeitpunkt, von dem ab sich die Änderung steuerlich auswirkt. Das ist der folgende 1. April (im Beispiel der 1. April 1941).

Es ergibt sich daraus für die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und die Grundsteuer die folgende wichtige Regel, die man als Stichtagsprinzip bezeichnen kann:

Die Verhältnisse am 1. Januar eines Jahrs bleiben mindestens für die Steuer des ganzen folgenden Rechnungsjahrs maßgebend.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger macht am 10. August 1940 eine Erbschaft, die zur Neuveranlagung seiner Vermögensteuer führt. Die Neuveranlagung wird auf den 1. Januar 1941 vorgenommen (§ 13 Absatz 2 VStG). Die neue Steuer wird für die Zeit ab 1. April 1941 erhoben (§ 13 Absatz 4 VStG). Für das Rechnungsjahr 1940 verbleibt es bei der Steuer, die sich nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1940 ergibt.

B. Ein anderer Steuerpflichtiger errichtet auf seinem Baugrundstück ein Haus, das am 15. Oktober 1941 bezugsfertig wird. Der Einheitswert wird wegen der Bebauung auf den 1. Januar 1942 fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Einheitswerts führt zu einer entsprechenden Fortschreibung des Grundsteuermeßbetrags (§ 14 Absatz 1 GrStG). Die neue Grundsteuer ist für die Zeit ab 1. April 1942 zu entrichten (§ 14 Absatz 2 GrStG). Für das Rechnungsjahr 1941 hat der Steuerpflichtige das Grundstück noch als unbebautes zu versteuern, weil es am 1. Januar 1941 noch nicht bebaut war.

Die Grundsteuer kennt eine Ausnahme von diesem Stichtagsprinzip. Sie gilt für die Fälle, in denen die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand wegfällt. Hinweis auf § 16 GrStG. Die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage behalten das Stichtagsprinzip auch bei Wegfall der Steuerpflicht bei (§ 15 VStG, § 11 Absatz 2 AufbrV).

Die Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940

Von Obersteuerinspektor *Seewaldt*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

---

1. Einführung

Richtlinien für die Durchführung der Gewerbesteuer sind zuletzt am 20. Februar 1938 herausgegeben worden (GewR 1938). Die GewR 1938 waren erstmals für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1938 anzuwenden. Für die Durchführung der Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1939 sind durch den Runderlaß vom 14. Juli 1939 (RStBl 1939 S. 849) ergänzende Bestimmungen getroffen worden.

Das Gewerbesteuerrecht ist durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV) vom 31. Januar 1940 (RGBl I S. 284, RStBl 1940 S. 185) in einigen Punkten geändert worden. Hinweis auf Meuschel, Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes, in DStZ 1940 Nr 11. Diese Änderungen machten eine Anpassung der GewR 1938 an den neuen Rechtszustand erforderlich. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb am 10. Februar 1940 Gewerbesteuer-Richtlinien für 1940 (GStR für 1940) erlassen. Die GStR für 1940 beschränken sich nicht darauf, den Inhalt der GewR 1938 an die neue Rechtslage anzupassen. Sie enthalten darüber hinaus auch viele neue Anordnungen, die für die praktische Anwendung des Gewerbesteuerrechts von Bedeutung sind. Die umfangreiche Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und die auf dem Gebiet der Gewerbesteuer seit dem Erscheinen der letzten Gewerbesteuer-Richtlinien ergangenen Verwaltungserlasse sind, soweit sie den in den GStR für 1940 behandelten Stoff berühren, berücksichtigt worden. Die Zusammenfassung aller für die Durchführung der Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1940 wesentlichen Anordnungen und Entscheidungen dient der Arbeitsvereinfachung.

Die GStR für 1940 sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen worden. Sie enthalten nicht nur Weisungen an die Behörden der Reichsfinanzverwaltung, sondern auch Weisungen, die ausschließlich oder in der Hauptsache die Gemeinden angehen.

Die Bezeichnung der GStR für 1940 ist an die Bezeichnung der anderen vom Reichsminister der Finanzen herausgegebenen Richtlinien (EStR für 1939, LStR 1940, VStR) angeglichen worden. Die Gliederung ist straffer als bisher. Die Einteilung in Hauptabschnitte und Abschnitte, die mit fortlaufenden Ziffern versehen sind, gewährleistet eine größere Übersichtlichkeit und erleichtert die Anführung einzelner Abschnitte aus den Gewerbesteuer-Richtlinien.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich im wesentlichen auf eine Darstellung derjenigen Abschnitte der GStR für 1940, die gegenüber den bisherigen Anordnungen Neues bringen.

2. Abgrenzung des Gewerbebetriebs

Unter einem Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Absatz 1 GewStG ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Es besteht somit zwischen dem Begriff des Steuergegenstands bei der Gewerbesteuer und dem einkommensteuerlichen Begriff des Gewerbebetriebs eine enge Beziehung. Ein Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Absatz 1 GewStG kann nur dann vorliegen, wenn der Unternehmer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 EStG bezieht. Die gewerbliche Tätigkeit muß deshalb gegenüber den Tätigkeiten abgegrenzt werden, deren Erträgnisse nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb, sondern einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind.

Die GStR für 1940 behandeln in den Abschnitten 2 bis 5 die Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, gegenüber der selbständigen Arbeit, gegenüber der Nutzung von Kapitalvermögen, gegenüber der Vermietung und Verpachtung und gegenüber der nichtselbständigen Arbeit.

Die Ausführungen in den GStR für 1940 über die Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft sind wesentlich kürzer gehalten als bisher. Es wird nur der Grundsatz herausgestellt, daß die nichtgewerbliche Bodenbewirtschaftung, d. h. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und der ihr verwandten Zweige der Urerzeugung, nicht der Gewerbesteuer unterworfen ist, daß dagegen die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Betrieb eines Bergbauunternehmens, einen Gewerbebetrieb darstellt. Einzelheiten zur Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft enthalten die Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939. Die GStR für 1940 weisen deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf Abschnitt 19 der EStR für 1939 hin.

Die zutreffende Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der selbständigen Arbeit im Sinn des § 18 EStG gehört zu den schwierigsten Fragen des Gewerbesteuerrechts. Sie nimmt deshalb auch in der bisherigen Rechtsprechung des RFH zum Gewerbesteuergesetz einen breiten Raum ein. Die GStR für 1940 stellen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung die Grundsätze heraus, nach denen bei der Abgrenzung zu verfahren ist.

Bei den im § 18 EStG ausdrücklich bezeichneten Tätigkeiten kann die Entscheidung über die Gewerbesteuerpflicht nicht zweifelhaft sein. Sie sind gewerbesteuerfrei. Es können aber auch Tätigkeiten unter den Begriff der selbständigen Arbeit fallen, die nicht ausdrücklich im § 18 EStG bezeichnet sind. Soll eine solche Tätigkeit der selbständigen Arbeit zugerechnet werden, so ist Voraussetzung, daß sie tatsächlich einer der im § 18 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 aufgeführten Tätigkeiten ähnlich ist.

Ein Merkmal der selbständigen Arbeit ist, daß sie im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft des Berufsträgers beruht. Die Beschäftigung von Hilfskräften kann die Tätigkeit zu einer gewerblichen werden lassen. Die GStR für 1940 stellen klar, unter welchen Voraussetzungen die Beschäftigung von Hilfskräften der Annahme von selbständiger Arbeit nicht entgegensteht. Es dürfen an selbständige Hilfskräfte nur technische und vorbereitende, nicht aber auch entscheidende und verantwortliche Aufgaben überlassen werden. Der Berufsträger muß die Möglichkeit behalten, die notwendigen Entscheidungen auf Grund der eigenen Kenntnisse selbst zu treffen. Hält sich die Beschäftigung von Hilfskräften in diesem Rahmen, so steht es der Annahme selbständiger Arbeit nicht entgegen, daß die Hilfskräfte für ihre Tätigkeit besonders vorgebildet sind.

Zweifel ergaben sich bisher auch beim Zusammentreffen von gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit. In den GStR für 1940 wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des RFH bestimmt, daß die freie Berufstätigkeit nur dann nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist, wenn sie sich ausschließlich als freie Berufstätigkeit darstellt. Treffen gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit zusammen, so muß geprüft werden, ob das Gewerbe neben der freien Berufstätigkeit und völlig unabhängig von ihr betrieben wird, oder ob beide Tätigkeiten wirtschaftlich zusammengehören. Ist der wirtschaftliche Zusammenhang zu bejahen, so ist die Tätigkeit in vollem Umfang als gewerbliche zu behandeln. Im anderen Fall bleibt die freiberufliche Tätigkeit von der Gewerbesteuer frei und die gewerbliche Tätigkeit wird für sich besteuert. Das gilt auch dann, wenn der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten zu bejahen ist, aber die gewerbliche Tätigkeit im Verhältnis zur freiberuflichen Tätigkeit nur ganz unbedeutend ist.

Die Frage, ob ein einheitlicher Betrieb oder mehrere Betriebe oder Berufe vorliegen, ist nach den Anweisungen in den GStR für 1940 nach den gleichen Grundsätzen zu entscheiden, wie die Frage, ob mehrere Gewerbebetriebe desselben Unternehmers zusammen oder getrennt zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Es kommt danach in der Hauptsache darauf an, ob die beiden Tätigkeiten sachlich, insbesondere wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch innerlich zusammenhängen.

Die Ausführungen in den GStR für 1940 über die Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Nutzung von Kapitalvermögen, gegenüber der Vermietung und Verpachtung und gegenüber der nichtselbständigen Arbeit entsprechen weitgehend den bisherigen Gewerbesteuer-Richtlinien. Durch die Anführung von Beispielen soll die Entscheidung über die Gewerbesteuerpflicht im einzelnen Fall erleichtert werden.

3. Inland

§ 2 GewStG gemäß unterliegt der Gewerbesteuer jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Inland ist das Gebiet des Deutschen Reichs im staatsrechtlichen Sinn. Abschnitt 7 GStR für 1940 regelt die Frage, von welchem Zeitpunkt ab die in den Jahren 1938 und 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebiete bei der Durchführung der Gewerbesteuer als zum Inland gehörig zu behandeln sind. Es ist das nicht der Zeitpunkt, von dem ab diese Gebiete staatsrechtlich eingegliedert sind, sondern der Zeitpunkt, von dem ab das Gewerbesteuergesetz in diesen Gebieten erstmalig anzuwenden ist. Demgemäß gelten Gewerbebetriebe in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. April 1939 ab, Gewerbebetriebe im Memelland und in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. April 1940 ab als im Inland betrieben.

Die Frage, von welchem Zeitpunkt ab Gewerbebetriebe in den eingegliederten Ostgebieten für die Durchführung der Gewerbesteuer als im Inland betrieben gelten, ist in den GStR für 1940 noch nicht behandelt. Die Verordnung, durch die das Deutsche Gewerbesteuerrecht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden ist, ist erst nach dem Erscheinen der GStR für 1940 ergangen. Wegen Einzelheiten Hinweis auf die Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Februar 1940 (RGBl I S. 418, RStBl 1940 S. 289).

Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört staatsrechtlich zum Deutschen Reich. Das Deutsche Gewerbesteuergesetz gilt aber im Protektorat Böhmen und Mähren nicht. Ein im Protektorat betriebenes Gewerbe wird demgemäß gewerbesteuerrechtlich nicht im Inland betrieben. Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, weil das Generalgouvernement nicht Bestandteil des Deutschen Reichs ist.

4. Lotsen und Lotsenvereinigungen

§ 4 der Dritten GewStDV gemäß unterliegt die Tätigkeit der Lotsen, die nicht Beamte oder Angestellte im öffentlichen oder privaten Dienst sind, der Gewerbesteuer. Damit ist die unwiderlegbare Vermutung aufgestellt, daß die Tätigkeit der bezeichneten Lotsen einen Gewerbebetrieb darstellt. In Abschnitt 13 GStR für 1940 wird darauf hingewiesen, daß es demgemäß keiner Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines Gewerbebetriebs im einzelnen gegeben sind.

Im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerpflicht der Lotsen behandeln die GStR für 1940 die Gewerbesteuerpflicht der Lotsenvereinigungen. Soweit die Lotsenvereinigungen in die Form einer Kapitalgesellschaft gekleidet sind, sind sie § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GewStG gemäß ohne Rücksicht auf die Art ihrer Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig. Gehören die Lotsenvereinigungen zu den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts oder sind sie in die Form eines nichtrechtsfähigen Vereins gekleidet, so ergibt sich die Frage, inwieweit ihre Tätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Hinweis auf § 2 Absatz 3 GewStG. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder von anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich. Die GStR für 1940 stellen klar, daß die Verteilung der Lotsengelder gegen einen Verwaltungskostenbeitrag eine solche planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

5. Besteuerung der Gesellschaften

Die Tätigkeit der Gesellschaften gilt § 2 Absatz 2 GewStG gemäß stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Es besteht dabei ein Unterschied zwischen den Personengesellschaften und den Kapitalgesellschaften. Bei den Personengesellschaften muß ein Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Absatz 1 GewStG gegeben sein. Liegt dieser vor, so gilt die gesamte Tätigkeit der Personengesellschaft — auch soweit sie nicht gewerblich im eigentlichen Sinn ist — als Gewerbebetrieb. Bei den Kapitalgesellschaften ist die Gewerbesteuerpflicht lediglich an die Rechtsform geknüpft. Bei diesen Unternehmen braucht nicht geprüft zu werden, ob ihre Tätigkeit im einzelnen Fall ein Gewerbe darstellt. Aus dieser Regelung ergeben sich Besonderheiten, insbesondere zur Frage des Umfangs, des Beginns und des Erlöschens der Steuerpflicht. Die GStR für 1940 geben zu diesen Fragen den geltenden Rechtszustand wieder. Die Unterschiede, die sich bei Gesellschaften gegenüber Einzelunternehmen in der Besteuerung ergeben, werden durch Gegenüberstellung der verschiedenen Rechtslagen besonders herausgestellt.

Die Gewerbesteuer-Richtlinien enthalten wie bisher besondere Weisungen für die Besteuerung der Organgesellschaften. Auf diesem Gebiet war insbesondere zweifelhaft, ob es der Anerkennung der Organschaft bei der Gewerbesteuer entgegensteht, wenn eine Abmachung zwischen dem beherrschenden Unternehmen und der Organgesellschaft, daß Gewinne und Verluste der Untergesellschaft ausgeschlossen sein sollen (Gewinn- und Verlustausschluß), fehlt. In Abschnitt 12 GStR für 1940 ist klargestellt, daß der Gewinn- und Verlustausschluß keine unbedingte Voraussetzung für die Organschaft ist. Er hat deshalb für die Gewerbesteuer keine Bedeutung.

Die Organgesellschaft wird im Gewerbesteuerrecht als Betriebstätte des beherrschenden Unternehmens behandelt. Die GStR für 1940 halten aber daran fest, daß der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital für das beherrschende Unternehmen und die Organgesellschaft getrennt zu ermitteln sind. Die auf diese Weise errechneten Gewerbeerträge und Gewerbekapitalien werden bei dem beherrschenden Unternehmen zusammengerechnet und der einheitliche Steuermeßbetrag wird danach festgesetzt. Aus der getrennten Ermittlung der Gewerbeerträge und der Gewerbekapitalien folgt, daß es gleichgültig ist, ob die für die Ermittlung des Gewerbeertrags der einzelnen Unternehmen maßgebenden Wirtschaftsjahre zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen werden und ob die Einheitswerte des gewerblichen Betriebs, die die Grundlage für die Ermittlung der zusammenzurechnenden Gewerbekapitalien bilden, auf den gleichen Zeitpunkt festgestellt worden sind. Abschnitt 43 GStR für 1940 gemäß sind, wenn die Wirtschaftsjahre nicht zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen werden, die Gewerbeerträge der im gleichen Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre zusammenzurechnen. Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind Abschnitt 53 der GStR für 1940 gemäß Fortschreibungen des Einheitswerts der Organgesellschaften auch dann zu berücksichtigen, wenn der Einheitswert des gewerblichen Betriebs des beherrschenden Unternehmens nicht fortgeschrieben worden ist. Es ist demgemäß die Frage, welcher Einheitswert der Ermittlung des Gewerbekapitals § 25 der Dritten GewStDV gemäß zugrunde zu legen ist, für jedes der in Betracht kommenden Unternehmen nach den bei ihm vorliegenden Verhältnissen zu entscheiden.

6. Genossenschaften

Die Körperschaftsteuer der Genossenschaften ist durch die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (RGBl I S. 2391, RStBl 1939 S. 1189) neu geregelt worden. Diese Neuregelung ist durch § 8 der Dritten GewStDV vom Rechnungsjahr 1940 ab auf die Gewerbesteuer übertragen worden. Damit ist die bisher für die Gewerbesteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehende Übergangsregelung hinfällig geworden. Die Anordnungen in den früheren Gewerbesteuer-Richtlinien sind insoweit in der Hauptsache überholt. Die GStR für 1940 bestimmen, daß künftig der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Dezember 1939 (RStBl 1939 S. 1198), der die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1939 erläutert und ergänzt, sinngemäß auch für die Gewerbesteuerpflicht und die Ermittlung des Gewerbeertrags der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt. Damit ist für die Besteuerung der Genossenschaften bei der Gewerbesteuer die gleiche Rechtsgrundlage geschaffen wie bei der Körperschaftsteuer. Es konnte deshalb darauf verzichtet werden, in die GStR für 1940 eingehendere Anordnungen für die Besteuerung der Genossenschaften aufzunehmen. Die GStR für 1940 behandeln nur die Fragen, die in Ergänzung des Runderlasses vom 11. Dezember 1939 einer besonderen Regelung für die Gewerbesteuer bedurften.

Abschnitt 17 der GStR für 1940 gemäß ist in den Fällen, in denen bei landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften die Körperschaftsteuer für Gewinne aus Nichtmitgliedergeschäften in einem Pauschbetrag festgesetzt wird, auch der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festzusetzen.

Die Vergünstigung für Kreditgenossenschaften, die bei der Körperschaftsteuer in einer Ermäßigung der Steuer auf ein Drittel besteht, wird bei der Gewerbesteuer nicht durch eine entsprechende Ermäßigung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag, sondern dadurch berücksichtigt, daß der Gewerbeertrag nur mit einem Drittel angesetzt wird.

Eine Übergangsregelung ist wegen der Warenrückvergütungen getroffen worden. Künftig sind Warenrückvergütungen im Rahmen des § 5 der Verordnung vom 8. Dezember 1939 auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags abzugsfähig. Für die Vergangenheit bleiben die bisherigen Grundsätze über die steuerliche Behandlung der Rückvergütungen maßgebend. Es soll aber bei nachträglicher Festsetzung, bei Berichtigung oder bei Änderung des Steuermeßbetrags für frühere Rechnungsjahre eine verdeckte Gewinnausschüttung nur in dem gleichen Umfang angenommen werden, in dem die Rückvergütungen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1939 gewerbesteuerpflichtig sein würden.

Für die Ermittlung des Gewerbekapitals der Genossenschaften gilt § 52a RBewDV vom 22. November 1939 (RGBl I S. 2271, RStBl 1939 S. 1133). In Ab-

schnitt 51 GStR für 1940 ist klargestellt, daß Geschäftsguthaben der Genossen, die auf Grund des § 52a RBewDV bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs abgezogen worden sind, bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Genossenschaft nicht als Dauerschulden zu behandeln sind.

7. Pensions- und Unterstützungskassen

§ 12 der Dritten GewStDV gemäß sind Pensionskassen und ähnliche Kassen von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf Pensions- und Unterstützungskassen, die bereits am 1. Januar 1936 bestanden haben, sind letztmalig bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer für 1939 die Befreiungsvorschriften des KStG 1925 anzuwenden. Die Steuerbefreiung solcher Pensions- und Unterstützungskassen bleibt aber erhalten, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 1940 auf die Befreiungsvorschriften des KStG 1934 umgestellt werden. Kassen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgestellt werden, unterliegen bereits für das Kalenderjahr 1940 der Körperschaftsteuer. In Abschnitt 21 GStR für 1940 wird bestimmt, daß solche Kassen zur Gewerbesteuer schon für das Rechnungsjahr 1940 heranzuziehen sind. Die Festsetzung des Steuermeßbetrags kann in diesen Fällen naturgemäß erst nach Ablauf des Kalenderjahrs 1940 durchgeführt werden.

8. Dauerschulden

Der Begriff der Dauerschulden und ihre steuerliche Behandlung sind unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des RFH in den Abschnitten 30 und 51 der GStR für 1940 dargestellt worden. Die GStR für 1940 stellen schärfer als bisher die allgemeinen Grundsätze heraus, nach denen zu entscheiden ist, ob Dauerschulden vorliegen.

Dauerschulden sind nach der Begriffsbestimmung des § 8 Ziffer 1 GewStG Schulden, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. In Abschnitt 30 GStR für 1940 wird ausgeführt, daß jede Schuldaufnahme im Rahmen eines Gewerbebetriebs eine Verstärkung des Betriebskapitals darstellt. Auf den Zweck der Schuldaufnahme und auf die Verwendung der dem Betrieb durch die Schuldaufnahme zugeflossenen Mittel kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist allein das zeitliche Moment. Es kommt darauf an, ob die Schuld der dauernden (nicht nur vorübergehenden) oder der nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dient. Das ist regelmäßig Tatfrage. Es kann aber aus der Ausgestaltung der Schuld oft schon darauf geschlossen werden, ob eine dauernde oder eine nur vorübergehende Verstärkung des Betriebskapitals vorliegt. Die GStR für 1940 behandeln in diesem Zusammenhang die Teilschuldverschreibungen, Hypothekenschulden, Warenschulden, Lohnrückstände, Bankschulden, Lombardkredite usw. Als Anhaltspunkt soll wie bisher der Grundsatz gelten, daß Schulden mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr in der Regel Dauerschulden darstellen und daß Schulden mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten in der Regel als laufende Schulden anzusehen sind, die der nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen.

Die Ausführungen über die gewerbesteuerliche Behandlung der Kontokorrentschulden sind gegenüber bisher wesentlich erweitert worden. Es werden insbesondere die Unterschiede herausgestellt, die in der Behandlung der Kontokorrentschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und bei der Ermittlung des Gewerbekapitals bestehen.

Für die Ermittlung des Gewerbekapitals halten die GStR für 1940 ausdrücklich daran fest, daß maßgebend für die Höhe des hinzuzurechnenden Betrags der Stand der Dauerschulden am Stichtag des maßgebenden Einheitswerts ist. Änderungen in der Höhe der Dauerschulden sind demgemäß auch künftig nur zu berücksichtigen, wenn die Änderungen bei einer Wertfortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt worden sind und diese Fortschreibung des Einheitswerts der Ermittlung des Gewerbekapitals für das betreffende Rechnungsjahr § 25 der Dritten GewStDV gemäß zugrunde zu legen ist.

Neu sind die Ausführungen in Abschnitt 30 Absatz 10 GStR für 1940, die die Frage betreffen, welche Leistungen als Zinsen im Sinn des § 8 Ziffer 1 GewStG in Betracht kommen.

9. Bezüge des stillen Gesellschafters

§ 8 Ziffer 3 GewStG gemäß sind die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters und Gehälter und andere Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind, dem Gewinn hinzuzurechnen. In den früheren Gewerbesteuer-Richtlinien war bestimmt worden, daß diese Hinzurechnung nicht vorzunehmen ist, wenn der stille Gesellschafter ein Angestellter ist und nur mit einer geringen Vermögenseinlage beteiligt ist. Eine Vermögenseinlage soll als gering angesehen werden, wenn sie zehn vom Hundert des maßgebenden Einheitswerts des gewerblichen Betriebs, höchstens aber 20 000 RM nicht übersteigt. Es war zweifelhaft geworden, wie zu entscheiden ist, wenn mehrere Angestellte als stille Gesellschafter beteiligt sind, deren Vermögenseinlagen zusammen die bezeichneten Grenzen übersteigen. In Abschnitt 31 GStR für 1940 wird nunmehr bestimmt, daß in diesem Fall für die Prüfung der Frage, ob der Betrag von zehn vom Hundert des Einheitswerts des Betriebsvermögens nicht überschritten ist, die Vermögenseinlagen nicht zusammenzurechnen sind. Die Hinzurechnung § 8 Ziffer 3 GewStG gemäß entscheidet sich demnach für jeden der Beteiligten nach der Höhe seiner Vermögenseinlage.

10. Bezüge wesentlich Beteiligter

Die Ausführungen in Abschnitt 32 der GStR für 1940 über die Hinzurechnung von Bezügen wesentlich Beteiligter geben den geltenden Rechtszustand wieder. Sie stellen klar, daß die Bezüge des Ehegatten eines wesentlich Beteiligten auch dann § 8 Ziffer 6 GewStG gemäß dem Gewinn hinzuzurechnen sind, wenn der Ehegatte des wesentlich Beteiligten selbst nicht beteiligt ist. Es hatten sich zu dieser Frage Zweifel ergeben, weil die Bezüge anderer Angehöriger eines wesentlich Beteiligten, die bei der Kapitalgesellschaft beschäftigt sind, ohne selbst beteiligt zu sein, dem Gewinn nicht hinzuzurechnen sind.

Der Begriff der wesentlichen Beteiligung ist abgestellt auf die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital. In den GStR für 1940 wird klargestellt, daß Gläubigerrechte auf Grund der Hingabe von Dauerkrediten bei der Entscheidung der Frage, ob eine wesentliche Beteiligung vorliegt, außer Betracht bleiben.

11. Gewerbeverlust

Durch § 19 der Dritten GewStDV ist für Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des HGB führen, die Kürzung des Gewerbeverlusts der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zugelassen worden. Für das Rechnungsjahr 1939 war bereits durch den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Juli 1939 (RStBl 1939 S. 849) eine vorläufige Regelung im gleichen Sinn getroffen worden. Die GStR für 1940 erläutern die Anwendung der Bestimmungen über den Gewerbeverlust unter Anführung von Beispielen. Die Ausführungen in den Gewerbesteuer-Richtlinien stimmen im wesentlichen mit den Ausführungen in dem bezeichneten Runderlaß vom 14. Juli 1939 überein.

Der Abzug des Gewerbeverlusts gilt Abschnitt 48 Absatz 4 GStR für 1940 gemäß auch für Gewerbebetriebe in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten, im Memelland und in der bisherigen Freien Stadt Danzig.

12. Gewerbekapital

Der Begriff und die Ermittlung des Gewerbekapitals werden in den GStR für 1940 ausführlicher behandelt als in den früheren Gewerbesteuer-Richtlinien. Insbesondere sind die Ausführungen über die mit den Hinzurechnungen und Kürzungen zusammenhängenden Fragen erweitert worden.

Es ist bereits in Abschnitt 8 darauf hingewiesen worden, daß für die Berücksichtigung der Dauerschulden die Verhältnisse an dem Stichtag maßgebend sind, auf den der Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt worden ist. Das gilt Abschnitt 51 GStR für 1940 gemäß nicht nur für die Dauerschulden, sondern grundsätzlich für alle Hinzurechnungen und Kürzungen.

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Bewertungstichtags ist durch § 28 der Dritten GewStDV durchbrochen worden. Danach sind Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, auf den der nach § 25 der Dritten GewStDV maßgebende Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt worden ist, durch Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbekapital zu berücksichtigen. Die GStR für 1940 erläutern im Abschnitt 51 diese Sondervorschrift an Hand ausführlicher Beispiele. Sie bestimmen, daß der Ausgleich auch in den Fällen vorzunehmen ist, in denen ein Erwerb oder eine Veräußerung nicht vorliegt, in denen aber aus Mitteln des gewerblichen Betriebs Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke gemacht worden sind und das zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks geführt hat.

Auf den 1. Januar 1940 wird eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des gewerblichen Betriebs durchgeführt. Der Einheitswert vom Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1940 ist § 25 der Dritten GewStDV gemäß erst für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1941 maßgebend. Abschnitt 50 GStR für 1940 stellt klar, daß demgemäß für die Zwecke der Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1940 auch eine Fortschreibung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1940 durchgeführt werden muß, wenn sich für den 1. Januar 1940 gegenüber dem letzten Feststellungszeitpunkt die erforderliche Wertabweichung ergibt.

Abschnitt 52 GStR für 1940 behandelt die Ausgliederung des auf ausländische Betriebstätten entfallenden Teils des Gewerbekapitals, insbesondere die Errechnung der Anteile, die von den gesamten Hinzurechnungen und Kürzungen auf die ausländischen Betriebstätten entfallen.

In Abschnitt 53 GStR für 1940 werden die Besonderheiten behandelt, die sich für die Ermittlung des Gewerbekapitals beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht, bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers und beim Vorliegen eines Organverhältnisses ergeben.

13. Festsetzung der Steuermeßbeträge

Die Ausführungen über die Festsetzung der Gewerbesteuermeßbeträge und über die damit zusammenhängenden Fragen geben den geltenden Rechtszustand und die durch Verwaltungsanordnungen getroffene Regelung wieder. Sie stimmen im wesentlichen mit den früheren Gewerbesteuer-Richtlinien überein. Neu sind die Anordnungen über die Festsetzung des Steuermeßbetrags bei Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern, die zugleich eine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben, und die Ausführungen über die Festsetzung des Steuermeßbetrags bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Das Verfahren bei der Pauschalierung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags § 15 GewStG gemäß ist neu geregelt worden. Abschnitt 55 Absatz 4 GStR für 1940 gemäß ist künftig zu der Pauschalierung das Einverständnis der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde einzuholen, wenn der einheitliche Steuermeßbetrag 5 000 RM nicht übersteigt. In den anderen Pauschalierungsfällen ist das Einverständnis des Reichsministers des Innern einzuholen.

Nach Abschnitt 57 GStR für 1940 können die Betriebsanmeldung, die Betriebsummeldung und die Betriebsabmeldung § 202 AO gemäß erzwungen werden. Zur Anwendung der Zwangsmittel ist insoweit außer dem Finanzamt auch die Gemeindebehörde befugt.

14. Zerlegung

Abschnitt 59 GStR für 1940 enthält die allgemeinen Grundsätze für die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags.

Abschnitt 60 über die Zerlegung bei Wareneinzelhandelsunternehmen ist den Änderungen, die durch die Dritte GewStDV eingetreten sind, angepaßt worden.

Die Abschnitte 62 und 63 sind neu. Abschnitt 62 bestimmt, daß die Arbeitslöhne an solche Arbeitnehmer, die ständig auswärts und ohne unmittelbare Verknüpfung mit einer bestimmten Betriebstätte beschäftigt werden, bei der Zerlegung zu berücksichtigen sind. Abschnitt 63 stellt klar, daß der Rechtsmittelzug gegen den Zerlegungsbescheid (Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten, weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof) durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl I S. 1535, RStBl 1939 S. 953) nicht berührt wird.

15. Steuerbescheide

Abschnitt XVI 5 GewR 1938 enthielt Überleitungsbestimmungen für die Fälle, in denen die Finanzämter noch mit der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer befaßt waren. In diesem Zusammenhang war bestimmt worden, daß für die Bekanntgabe der Steuerbescheide die Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren vom 11. Dezember 1932 (RGBl I S. 544, RStBl 1932 S. 1126) anzuwenden ist. Abschnitt 69 GStR für 1940 bestimmt nunmehr, daß die bezeichnete Verordnung allgemein für die Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide gilt, also auch insoweit, als die Bescheide von der Gemeinde erteilt werden.

16. Zweigstellensteuer

In den GewR 1938 war bestimmt, daß ein Steuerpflichtiger, der gegen die Heranziehung zur Zweigstellensteuer Einwendungen erheben will, nicht unmittelbar den Antrag nach § 212 c Absatz 2 AO auf Entscheidung durch das Finanzamt stellen kann. Er mußte gegen den Anforderungsbescheid das nach dem Landesrecht gegebene Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel wurde dann als Antrag nach § 212 c Absatz 2 AO behandelt. Diese Regelung wird durch Abschnitt 66 GStR für 1940 vereinfacht. Der Steuerpflichtige kann jetzt unmittelbar den Antrag auf Entscheidung durch das Finanzamt stellen. Lediglich für die Frist, innerhalb der dieser Antrag gestellt werden muß, ist die Frist maßgebend, in der nach Landesrecht ein Rechtsmittel gegen den Anforderungsbescheid eingelegt werden könnte.

Abschnitt 68 über die Zweigstellensteuer bei Wareneinzelhandelsunternehmen ist den neuen Bestimmungen der Dritten GewStDV angeglichen worden.

17. Haftung

Abschnitt 26 GStR für 1940 bringt Anordnungen über das Verfahren bei der Geltendmachung der Haftung für die Gewerbesteuer. Der Haftungsbescheid ist von der Gemeinde zu erteilen. Der Haftpflichtige kann beantragen, daß das Finanzamt § 212 c Absatz 1

AO gemäß über die Haftpflicht entscheidet. Ähnlich wie bei der Zweigstellensteuer (Hinweis auf Abschnitt 16) kann dieser Antrag nur innerhalb der Frist gestellt werden, in der der Haftpflichtige nach Landesrecht ein Rechtsmittel gegen den Haftungsbescheid einlegen könnte.

18. Lohnsummensteuer

Die Abschnitte 70 bis 73 der GStR für 1940, die die Lohnsummensteuer behandeln, bringen zwei wichtige Neuerungen.

Abschnitt 71 gemäß sind für die Zeit ab 1. April 1940 auch solche Arbeitslöhne der Lohnsummensteuer unterworfen, die an auswärts ohne unmittelbare Verknüpfung mit einer bestimmten Betriebstätte beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt werden. Es gelten hier künftig die gleichen Grundsätze wie für die Zerlegung. Bisher wurden diese Arbeitslöhne auf Grund der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht zur Lohnsumme gerechnet.

Die Unterstützungen, die Unternehmer ihren zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern gewähren, wurden bisher insoweit zur Lohnsumme gerechnet, als sie lohnsteuerpflichtig waren. Abschnitt 73 GStR für 1940 gemäß sind künftig die Unterstützungen an zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglieder aus Billigkeitsgründen in vollem Umfang lohnsummensteuerfrei.

19. Durchführung der Gewerbesteuer in den eingegliederten Gebieten

Die Dritte GewStDV enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften für die Durchführung der Gewerbesteuer 1940 in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten, im Memelland und in der bisherigen Freien Stadt Danzig. Die GStR für 1940 behandeln in den Abschnitten 28, 29, 35, 39, 49 und 50 die Abweichungen, die sich aus diesen Übergangsvorschriften gegenüber dem im Altreich geltenden Gewerbesteuerrecht ergeben. Insbesondere werden der Begriff und die Ermittlung der Hilfswerte erläutert, die in diesen Gebieten bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals an die Stelle der Einheitswerte im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes treten.

Eildienst-Nachrichten

Abfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer bei der Einkommensteuerveranlagung

Arbeitnehmer erhalten oft bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis von ihrem Arbeitgeber eine als Abfindung oder als Abgangsentschädigung bezeichnete einmalige Zuwendung. Eine solche Zuwendung ist grundsätzlich (wegen der Ausnahmen Hinweis auf § 6 Ziffern 1, 2, 7 und 8 LStDV) steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 2 Absatz 1 und Absatz 3 Ziffer 1 LStDV). Sie wird bei der Lohnsteuer in der Regel als sonstiger (einmaliger) Bezug im Sinn von § 35 LStDV behandelt.

Wird der Empfänger einer solchen Zuwendung zur Einkommensteuer veranlagt (§ 46 EStG), so entsteht die Frage, ob die Zuwendung als außerordentliche Einkunft nach den Sätzen des § 34 EStG oder ob sie zusammen mit dem anderen Teil des Einkommens in einem Betrag nach der Einkommensteuertabelle zu versteuern ist. Die Abfindung (Abgangsentschädigung) ist nach § 34 EStG zu versteuern, wenn sie eine Entschädigung darstellt, die als Ersatz für künftig entgehende Einnahmen oder als Ersatz für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt worden ist (§ 24 Ziffer 1, § 34 Absatz 2 Ziffer 3 EStG). Sie ist zusammen mit den ordentlichen Einkünften in einem Betrag nach der Einkommensteuertabelle zu versteuern, wenn sie als Anerkennung für vieljährige Dienste geleistet worden ist.

Eine nach § 34 EStG zu versteuernde Entschädigung im Sinn des § 24 Ziffer 1 EStG wird in der Regel dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers vorzeitig aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder wenn das Dienstverhältnis nach seinem vertragsmäßigen Ablauf auf Wunsch oder auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht verlängert wird und für den Arbeitgeber die rechtliche oder die sittliche Verpflichtung besteht, den Unterhalt des Arbeitnehmers für die Zukunft oder für eine gewisse Übergangszeit sicherzustellen. Eine Entschädigung in diesem Sinn ist bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nur der Betrag, der über den bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Dienstverhältnisses noch anfallenden Lohn hinaus gezahlt wird. Eine nach der Einkommensteuertabelle zu versteuernde Abgangsentschädigung wird immer dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, oder wenn das vertragsmäßig abgelaufene Dienstverhältnis auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers nicht verlängert wird und die Zuwendung vom Arbeitgeber nicht aus dem Bewußtsein der rechtlichen oder sittlichen Verpflichtung zur Versorgung des Arbeitnehmers für die Zukunft, sondern aus dem Gedanken der Belohnung für die durch viele Jahre geleisteten erfolgreichen Dienste des Arbeitnehmers gewährt wird. Wenn die vorzeitige Beendigung oder die Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses im beiderseitigen Interesse liegt, oder wenn die Gewährung der einmaligen Zuwendung sowohl auf dem Gedanken der Versorgung als auch auf dem Gedanken der Belohnung beruht, so kommt es für die Frage, ob die einmalige Zuwendung nach § 34 EStG oder nach der Einkommensteuertabelle zu versteuern ist, darauf an, welche Gründe nach den Umständen des Falls überwiegen. Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil vom 26. Januar 1940 (IV 258/39 U) eine einmalige Zuwendung von 200 000 RM, die eine Aktiengesellschaft einem Vorstandsmitglied, das im Alter von 65 Jahren nach 27jähriger Tätigkeit freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, neben einem Ruhegehalt von jährlich 30 000 RM gewährt hatte, nicht als außerordentliche Einkunft im Sinn des § 34 EStG angesehen. Der Reichsfinanzhof führt aus:

> „Wird die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer seine bisherige Stellung aufgibt, als äußerer Anlaß genommen, diesem für langjährige ersprießliche Dienste eine Geldzahlung zu bewilligen, ohne daß die wirtschaftliche Lage dieses Arbeitnehmers nach dem Ausscheiden oder andere Gründe eine Unterstützung geboten erscheinen lassen, so bedeutet die Zahlung einer Geldsumme auch in rechtlicher Beziehung keine Entschädigung im Sinn des § 24 Ziffer 1 EStG."

Der Einwendung des Beschwerdeführers, daß sein bei seinem Ausscheiden abgelaufener Dienstvertrag hätte verlängert werden können, und er nur darauf verzichtet habe, damit eine jüngere Kraft in seine Stellung sich einarbeiten könne, begegnet der Reichsfinanzhof mit der Feststellung:

> Selbst dann, wenn der freiwillige Verzicht des Beschwerdeführers auf Verlängerung seines Dienstvertrags im Interesse der Arbeitgeberin bei dieser den Anstoß zur Bewilligung einer Anerkennung gegeben haben sollte, so kann trotzdem bei Berücksichtigung der näheren Umstände (Alter des Pflichtigen, Anspruch auf Ruhegehalt und weitere Bezüge als Aufsichtsrat) als eigentlicher Grund für die Gewährung der 200 000 RM angesehen werden, daß die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer eine Anerkennung für seine langjährigen Dienste zukommen lassen wollte. Einmalige Zahlungen dieser Art, die neben den laufenden Bezügen vom Arbeitgeber, zumal an einen auf eigenen Wunsch ausscheidenden Arbeitnehmer freiwillig geleistet werden, gehören nicht zu den außerordentlichen Einkünften im Sinn des § 34 EStG.

Das bezeichnete Urteil wird demnächst im RStBl veröffentlicht werden.

SchD.

Bescheinigung der Steuergruppe III nach § 18 Absatz 6 LStDB bei mitverdienender Ehefrau

§ 32 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe e EStG gemäß fallen verheiratete Steuerpflichtige, aus deren Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl ihre Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat, dann nicht in die Steuergruppe II, sondern in die Steuergruppe III, wenn das Einkommen im Veranlagungszeitraum 1 800 RM nicht überschritten hat. Ist ein solcher Steuerpflichtiger Arbeitnehmer, so hat die Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte, wenn eine Kinderermäßigung nicht zu vermerken ist, zunächst die Steuergruppe II einzutragen (§ 7 Absatz 6 LStDB). Der Arbeitnehmer kann sodann vom Finanzamt verlangen, daß es die Steuergruppe III bescheinigt, wenn er glaubhaft macht, daß sein Einkommen voraussichtlich in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist, den Betrag von 1 800 RM nicht übersteigen wird (§ 18 Absatz 6 LStDB).

Es ist zweifelhaft geworden, wie die Vorschrift des § 18 Absatz 6 LStDB zu handhaben ist, wenn auch die Ehefrau des Arbeitnehmers in einem Dienstverhältnis steht. Kommt es für die Bescheinigung der Steuergruppe III auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten auf das Einkommen des einzelnen Ehegatten oder auf das gemeinschaftliche Einkommen der beiden Ehegatten an?

§ 18 Absatz 6 LStDB macht die Bescheinigung der Steuergruppe III davon abhängig, daß das Einkommen des Arbeitnehmers 1 800 RM nicht übersteigt. Die Vorschrift verwendet damit einen Begriff, der den Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen sonst fremd ist. Der Begriff Einkommen ist im Sinn des Einkommensteuergesetzes auszulegen. Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes ist bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd voneinander getrennt leben und deshalb zusammen zu veranlagen sind, das gemeinschaftliche Einkommen der beiden Ehegatten (§ 26 EStG). Die Steuergruppe III ist deshalb in den bezeichneten Fällen nur dann zu bescheinigen, wenn das gemeinschaftliche Einkommen der beiden in einem Dienstverhältnis stehenden Ehegatten die Grenze von 1 800 RM nicht übersteigt. Die abzugsfähigen Werbungskosten und Sonderausgaben sind bei der Berechnung des voraussichtlichen Einkommens einzeln nachzuweisen, weil das Einkommensteuergesetz 1939 einen Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben nicht vorsieht.

Beispiel:

Die Eheleute X, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, stehen beide in einem Dienstverhältnis. Es ist auf ihren Lohnsteuerkarten die Steuergruppe II bescheinigt. X bezieht einen Arbeitslohn von 1 500 RM im Jahr. Frau X bezieht einen Arbeitslohn von 960 RM im Jahr. Andere Einkünfte bestehen nicht. Die voraussichtlich entstehenden Werbungskosten und Sonderausgaben betragen für beide Ehegatten zusammen 260 RM im Jahr. Das Einkommen der Eheleute beträgt danach (1 500 RM + 960 RM — 260 RM =) 2 200 RM. Der Antrag auf Bescheinigung der Steuergruppe III ist abzulehnen. SchD.

Behandlung der Garnentschädigung für Heimarbeiter im Bekleidungsgewerbe bei der Lohnsteuer

Die Heimarbeiter im Bekleidungsgewerbe haben nach den geltenden Tarifordnungen Anspruch auf unentgeltliche Lieferung von Nähgarn durch den Arbeitgeber. Seit das Nähgarn rationiert ist, veranlassen viele Arbeitgeber ihre Heimarbeiter, sich das Nähgarn selbst zu beschaffen. Die Arbeitgeber gewähren den Heimarbeitern zur Erstattung der verauslagten Beschaffungskosten sogenannte Garnentschädigungen. Diese Garnentschädigungen sind, wie der Reichsminister der Finanzen kürzlich entschieden hat, bei den Heimarbeitern als Auslagenersatz im Sinn des § 4 Ziffer 3 LStDB zu behandeln. Sie sind demgemäß lohnsteuerfrei. SchD.

Die Körperschaftsteuerveranlagung für 1939 in Danzig

Das gesamte Reichsrecht ist am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft getreten. Hinweis auf § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1547, RStBl S. 961). Es gilt deshalb in diesem Gebiet seit dem 1. Januar 1940 auch das Deutsche Körperschaftsteuerrecht. Es handelt sich im einzelnen um die folgenden Vorschriften:

1. das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1031) mit der Änderung des Gesetzes vom 27. August 1936 (RGBl I S. 701),
2. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (RGBl I S. 955),
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 163),
4. die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (RGBl I S. 2391).

Diese Vorschriften sind seit dem 1. Januar 1940 an die Stelle der bisherigen entsprechenden Danziger Vorschriften getreten.

Nach dem RdF-Erlaß vom 15. Februar 1940 (RStBl S. 313) ist das Deutsche Körperschaftsteuerrecht erstmals bei der Körperschaftsteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden. Die Veranlagung für 1939 findet aus Gründen der Vereinfachung noch nach den bisherigen Vorschriften des Danziger Körperschaftsteuerrechts statt. Es sind aber die Vorschriften des Danziger Rechts über die Überweisung der Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe an die Körperschaften, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen, schon bei der Veranlagung für 1939 nicht mehr anzuwenden. Die Körperschaftsteuer für 1939 fließt demgemäß dem Reich zu. Im Altreich wird die Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe bereits seit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (RGBl I S. 966, RStBl S. 745) nicht mehr zurücküberwiesen.

Die Vorschriften des Danziger Körperschaftsteuerrechts stimmen mit den Vorschriften des Deutschen Körperschaftsteuerrechts weitgehend überein. Ein Unterschied besteht in der Höhe der Steuersätze. Nach dem RdF-Erlaß vom 15. Februar 1940 sind bei der Veranlagung für 1939 noch die bisherigen Danziger Körperschaftsteuersätze anzuwenden. Die Danziger Wirtschaft hat dadurch die Möglichkeit erhalten, sich im Laufe des Jahrs 1940 auf die neuen Steuergesetze einzurichten.

Für die Bemessung und die Entrichtung der Körperschaftsteuervorauszahlungen ab dem 1. Januar 1940 sind die Vorschriften des Deutschen Körperschaftsteuerrechts maßgebend. Die Finanzämter werden wegen des Unterschieds zwischen den Danziger Steuersätzen und den Steuersätzen des Körperschaftsteuergesetzes prüfen, ob im Einzelfall eine Erhöhung der Vorauszahlungen § 20 KStG und § 37 Absatz 1 EStG 1939 gemäß erforderlich ist. Muß.

Hauptfeststellung und Fortschreibung des Betriebsvermögens

Auf den 1. Januar 1940 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und eine Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens statt. § 12 Absatz 1 GewStG gemäß gilt als Gewerbekapital der Einheitswert des gewerblichen Betriebes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 dieser Vorschrift ergebenden Änderungen. Der auf den 1. Januar 1940 als Hauptfeststellungszeitpunkt allgemein zu ermittelnde Einheitswert des Betriebsvermögens (Hauptfeststellung) ist aber § 25 Satz 2 der Dritten GewStDV gemäß erst für den Erhebungszeitraum der Gewerbesteuer ab dem 1. April 1941 maßgebend. Dagegen gilt eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1940 schon für den Erhebungszeitraum der Gewerbesteuer ab dem 1. April 1940 (§ 25 Satz 1 der Dritten GewStDV). Das hat zur Folge, daß bei einer Abweichung des Betriebsvermögens von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 RM, auf den 1. Januar 1940 auch eine Fortschreibung vorzunehmen ist (§ 22 RBewG). In diesem Fall ist also auf den 1. Januar 1940 eine Fortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens mit Wirkung für die Gewerbesteuer ab dem 1. April 1940 neben der Hauptfeststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens vorzunehmen. — Die Hauptfeststellung wirkt sich bei der Gewerbesteuer erst ab dem 1. April 1941 aus. Bei der Vermögensteuer wird sie dagegen ab dem 1. April 1940 berücksichtigt. Der Hauptveranlagungszeitraum für die Vermögensteuer beginnt abweichend von § 12 VStG schon mit dem 1. April 1940 (Artikel II der Verordnung zur Änderung des VStG vom 31. 10. 1939, RStBl S. 1093). Dr. S.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 2. April 1940. Steuergutscheine I: Dezember 1939, Januar 1940, Februar, März und April 99,87 1/2; Mai 99,80. — Steuergutscheine II: Juni 1942 101 1/8; Juli 100,75; August 100,25; September 99 7/8; Oktober 99,50; November 99.

Abschluß der Thüringischen Staatsbank für das Geschäftsjahr 1939. Der Geschäftsumfang der Thüringischen Staatsbank hat im Geschäftsjahr 1939 stark zugenommen. Der Umsatz ist von 4,85 Milliarden Reichsmark auf 5,14 Milliarden Reichsmark gestiegen. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Geschäftsjahr 1938 um rund 30 Millionen Reichsmark auf rund 275 Millionen Reichsmark gestiegen. Die Spareinlagen haben sich von 136,3 Millionen Reichsmark auf 152,7 Millionen Reichsmark erhöht. Der handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn des Geschäftsjahrs 1939 beträgt 756 161 Reichsmark.

Zwanzig-Millionen-Anleihe des Sächsischen Staates. Es werden am 1. April 1940 zwanzig Millionen Reichsmark Sächsische Schatzanweisungen von 1935 fällig. Den Besitzern der Schatzanweisungen wird der Umtausch in eine Anleihe des Sächsischen Staates angeboten. Verzinsung der Anleihe 4 1/2 vom Hundert. Laufzeit fünfundzwanzig Jahre. Umtauschkurs 99 1/4 vom Hundert. Es wird den Besitzern der Schatzanweisungen somit für den Umtausch eine Barentschädigung von 3/4 vom Hundert gewährt.

Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn durch die Reichsschuldenverwaltung. Die auslosbaren Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939 und die Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn, die künftig begeben werden, werden nach den Grundsätzen verwaltet, die für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld gelten. Die Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden durch den Reichsminister der Finanzen und den Reichsverkehrsminister gemeinsam ausgeübt. Die Schuldurkunden der Deutschen Reichsbahn werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt. Die Schuldurkunden können in Buchschulden umgewandelt werden auf Grund der Vorschriften, die für das Reichsschuldbuch gelten. Hinweis auf die Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn vom 18. März 1940 (RGBl I S. 518).

Kursentwicklung der Wertpapiere während des Kriegs. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich das folgende Bild:

Festverzinsliche Wertpapiere

	1939 Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1940 Jan.
4% Wertpapiere						
Dt. Reichsanl. 1934	99,63	99,65	99,90	99,90	99,90	99,90
Schuldverschr. d. Umsch.-Verb. dtsch. Gemeinden	93,06	93,01	93,19	93,43	93,92	95,21
4 1/2% Wertpapiere						
Pfandbriefe . . .	99,14	99,15	99,17	99,20	99,21	99,23
dav.: Hyp.-Akt.-Banken . . .	99,14	99,15	99,18	99,19	99,19	99,19
öffentl.-rechtl. Kred.-Anst. .	99,14	99,14	99,14	99,23	99,25	99,31
Kommunal-obligationen . .	98,71	98,66	98,69	98,75	98,77	98,83
dav.: Hyp.-Akt.-Banken . . .	98,55	98,55	98,55	98,55	98,55	98,55
öffentl.-rechtl. Kred.-Anst. .	98,81	98,74	98,78	98,89	98,92	99,02
Öffentl. Anleihen .	98,26	97,93	97,78	98,09	98.38	98,70
Gewog. Durchschn.	98,95	98,91	98,91	98,98	99,03	99,09
Industrieobligat. .	95,19	94,06	95,36	96,29	96,19	96,30
Industrieobligat.*)	94,60	93,47	93,47	94,40	94,54	94,84
5% Wertpapiere						
Dt. Reichsanl. 1927	101,70	101,64	101,80	101 82	101,83	102,15
Industrieobligat. .	98,62	97,36	99,30	99,39	99,29	99,92
Aufwertg.-Papiere						
Anl.-Abl.-Sch. d. R.	132,16	131,81	133,91	136,06	137,88	140,19
Abl.-Anl. d. Länd.	130,22	128,05	130,46	131,98	134,26	137,93
Dt. Kommunal-Sam.-Abl.-Anl. .	136,97	135,82	138,56	140,32	141,45	144,27
5 1/2% Liquid.-Pfbr.						
Hyp.-Akt.-Banken .	100,82	100,53	101,61	101,79	100,94	101,34
Öff.-r. Kred.-Anst. .	101,57	101,51	102,21	102,62	101,83	102,45.

*) Von Dollar auf Reichsmark umgestellte Obligationen.

Aktien

	1939 Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1940 Jan.
Metallgewinnung .	71,14	71,64	71,38	74,03	76,32	78,37
Steinkohlen . . .	104,67	107,85	107,87	111,40	114,43	119,06
Braunkohlen . .	159,43	170,05	169,62	172,07	179,41	184,26
Kali	110,85	121,58	122,21	126,33	132,10	141,54
Gemischte Betr. .	97,28	97,79	97,92	101,85	106,11	109,18
Bergbau und Schwerindustrie .	104,54	107,53	107,58	111,16	115,61	119,52
Metallverarb., Maschinen- u. Fahrzeugindustr.	74,87	72,67	72,16	75,21	78,32	80,57
Elektrotechn. Ind. .	128,81	130,46	130,24	132,69	138,13	142,63
Chem. Industrie .	106,88	107,74	107,68	109,98	114,26	118,66
Baugewerbe und ähnl. Betriebe .	78,21	75,25	74,71	76,97	80,63	83,04
Papierindustrie .	62,94	61,26	61,35	66,64	68,58	71,74
Textil- u. Bekleid.-Industrie .	76,00	72,34	70,07	70,16	72,22	74,56
Leder, Linoleum und Gummi . .	177,50	175,06	170,81	169,86	172,59	180,11
Nahrungs- und Genußmittel .	120,88	120,29	119,35	120,20	123,97	125,70
Brauereien . . .	115,15	112,33	112,37	116,55	121,46	125,34
Vervielfältigung .	120,55	117,33	111,25	113,39	120,59	120,12
Verarb. Industrie .	98,04	96,52	95,64	97,69	101,30	104,44
Warenhandel . .	78,33	72,76	71,34	73,65	75,67	77,57
Grundst.-Ges. . .	166,62	154,38	154,62	157,22	162,58	171,86
Wasser, Gas u. Elektrizität .	153,25	152,42	152,40	155,79	160,63	165,78
Eisen- und Straßenbahn .	103,28	101,44	100,65	103,17	107,26	111,69
Schiffahrt . . .	9,50	8,46	8,29	8,55	8,22	7,50
Kreditbanken . .	78,56	77,80	77,30	77,38	78,22	80,24
Hypothekenbanken	145,21	142,65	140,86	143,51	147,88	152,12
Handel und Verkehr . .	105,24	103,28	102,79	104,73	107,67	111,16
Insgesamt	101,63	101,12	100,58	102,98	106,61	110,05.

Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Schuldverschreibungen, die die Konversionskasse für Beträge ausgibt, die bei ihr auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1940 eingehen, werden durch das Reich gewährleistet. Hinweis auf die Zweite Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 12. März 1940 (RGBl I S. 519).

Vierjahresplan

Stärkung der Metallreserve. Generalfeldmarschall Göring hat einen Aufruf zu einer großen Sammelaktion für entbehrliche Gegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing, Zinn, Blei und Nickel erlassen. Diese freiwillige Spende soll das Geburtstagsgeschenk sein, das die Deutsche Nation dem Führer zum 20. April 1940 darbringt.

Richtlinien zur Metallsammlung in Betrieben. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer, Präsident Pietzsch, hat einen Aufruf zur Metallsammlung in den Betrieben erlassen. Die Sammlung wird vom 26. März bis 6. April 1940 nach bestimmten Richtlinien durchgeführt. Der Betriebsführer ist für die Durchführung der Sammlung verantwortlich.

Veräußerungspflicht und Ablieferungspflicht für Metallabfälle und Altmetalle. Die Reichsstelle für Metalle hat eine Anordnung getroffen. Danach müssen alle Personen und Betriebe (nicht Privathaushalte) ihr Bestände an Metallabfällen und Altmetallen abgeben. Als Abnehmer kommt insbesondere der Altmetallhandel in Betracht. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 5. März 1940 veröffentlicht.

Meldung von Nutzkraftfahrzeugen. Kraftfahrzeughalter, die ein noch nicht zum Verkehr zugelassenes, d. h. mit amtlichen Kennzeichen noch nicht versehenes Nutzkraftfahrzeug (Lastkraftwagen, Lieferwagen, Kraftomnibus usw.) besitzen, müssen dieses bei der zuständigen Wehrersatz-Inspektion melden.